

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00499 vom 21. Oktober 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-10-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00499

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00499 du 21 octobre 2020

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00499 del 21 ottobre 2020

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | [Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an eine vorläufig aufgenommene Kosovarin zum Verbleib bei ihren hier niedergelassenen Kindern] Da die Beschwerdeführerin in der Schweiz vorläufig aufgenommen ist und sich somit hierzulande aufhalten darf, kann sie die Beziehungen zu ihren hier niedergelassenen Kindern wie bis anhin pflegen. Ein Bewilligungsanspruch aus Art. 8 EMRK kommt ihr demnach nicht zu (E. 2). Aufgrund ihrer Sozialhilfeabhängigkeit ist der Widerrufsgrund von Art. 62 Abs. 1 lit. e AIG gesetzt (E. 3.4.1). Die Beschwerdeführerin hat in der Vergangenheit keine ausreichenden Anstrengungen zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Situation unternommen; damit ist ihr andauernder Sozialhilfebezug zumindest teilweise selbstverschuldet (E. 3.4.2). Trotz ihrer sprachlichen Integration erweist sich der Schluss von Beschwerdegegner und Vorinstanz, der Beschwerdeführerin im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens keine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, nicht als rechtsfehlerhaft (E. 3.4.4). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG) und ist ihr eine Parteientschädigung zu versagen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch der Beschwerdeführerin geltend gemacht wird, ist Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu erheben (vgl. Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG e contrario). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.